

# RS OGH 2006/11/21 4Ob184/06x, 17Ob23/09w, 4Ob91/12d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2006

## Norm

UWG §1 A  
UWG §1 C1  
UWG §1 C2  
UWG §7 H

## Rechtssatz

Beschränkt sich eine Verwarnung auf die Behauptung, der Empfänger der Erklärung greife in ein Schutzrecht des Erklärenden ein, so kann sich ein Unterlassungsanspruch nur aus § 1 UWG (oder allenfalls aus § 1295 Abs 2 ABGB) ergeben. Denn § 7 UWG soll Mitbewerber nur davor schützen, Dritten gegenüber in unzutreffender Weise schlecht gemacht zu werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 184/06x  
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 184/06x  
Veröff: SZ 2006/170
- 17 Ob 23/09w  
Entscheidungstext OGH 09.02.2010 17 Ob 23/09w  
Auch; nur: Beschränkt sich eine Verwarnung auf die Behauptung, der Empfänger der Erklärung greife in ein Schutzrecht des Erklärenden ein, so kann sich ein Unterlassungsanspruch nur aus § 1 UWG (oder allenfalls aus § 1295 Abs 2 ABGB) ergeben. (T1); Beisatz: Behauptet der Warnende demgegenüber, dass ein anderes Unternehmen als der Erklärungsempfänger in ein Schutzrecht eingreife, so liegt darin eine Tatsachenbehauptung in Bezug auf dieses andere Unternehmen, die iSd § 7 UWG geeignet ist, den Kredit oder den Betrieb dieses Unternehmens zu schädigen. (T2)
- 4 Ob 91/12d  
Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 91/12d  
Vgl auch; Veröff: SZ 2012/79

## Schlagworte

Schutzrechtsverwarnung, Patenteingriff

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121542

## Im RIS seit

21.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

12.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)